

42. Genügt es zum Thatbestande des Diebstahles, daß der Thäter eine ihm zugängliche fremde bewegliche Sache einem Dritten verkauft und diesem zur Abholung bezeichnet bezw. überweist?

St.G.B. §. 242.

IV. Straffenat. Urt. v. 17. Oktober 1890 g. J. Rep. 2460/90.

I. Landgericht Weuthen D./S.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt nicht ohne Grund die unrichtige Anwendung des §. 242 St.G.B.'s. . . . Die tatsächlichen Feststellungen des Urtheiles reichen zur Annahme eines Diebstahles nicht aus. Sie beschränken sich auf die Thatfachen, daß der im Dienste des W. stehende Angeklagte eine Anzahl Wagenbretter als ihm gehörig dem K. zur

Abholung vom W.'schen Hofe verkauft und demnächst die Bretter, darunter drei dem W. gehörige, dem R. zum Abfahren bezeichnet hat. Daraus ist an sich nicht zu entnehmen, daß durch das Thun des Angeklagten die drei ihm nicht gehörigen Bretter dem Gewahrjam des Eigentümers W. entzogen und in die Verfügungsgewalt des R. gebracht worden sind. Der Thatbestand des Diebstahles nach §. 242 St.G.B.'s aber erfordert ein Wegnehmen der Sache in der Absicht, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, also ein Ergreifen und Erlangen des Gewahrjams bezw. der Verfügungsgewalt über die Sache seitens des Thäters als Bethätigung seines Vorsatzes, sie sich zuzueignen und darüber für sich zu verfügen. Dazu bedarf es freilich nicht des eigenen Ergreifens oder des körperlichen Anfassens der Sache; es genügt auch die Benutzung eines gutgläubigen Dritten als Werkzeuges, sowie jeder Akt des Thäters, der die Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Sache für ihn in sich schließt und verwirklicht. Ein solcher Akt hätte deshalb auch vorliegend in dem Vorzeigen und Bezeichnen der Bretter seitens des Angeklagten gegenüber dem R. dann gefunden werden können, wenn aus den konkreten Umständen zu entnehmen gewesen wäre, daß der Angeklagte die Bretter schon vorher oder doch gleichzeitig, sei es durch Zurhandlegung, durch Bereitstellung oder sonst wie, in seine Verfügungsgewalt gebracht hatte, dergestalt, daß die Anzeigung derselben nur als Ausfluß und Bethätigung dieser Verfügungsgewalt sich dargestellt hätte. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist indessen aus den Feststellungen des Urtheiles nicht zu entnehmen. Nach letzteren darf vielmehr nur als erwiesen gelten, daß der Angeklagte das Anzeigen der Bretter in der Absicht, sie der Verfügungsgewalt des R. zu überweisen, vorgenommen hat, und daß auch erst durch die Inbesitznahme des letzteren die Bretter dem Gewahrjam des W. tatsächlich entzogen worden sind. Dann aber war die That des Angeklagten Mangels der Anseignahme und der Absicht der eigenen Zueignung nicht mehr als Diebstahl, sondern als Betrug zu qualifizieren, zumal wenn er, wie es nach der Sachdarstellung den Anschein hat, schon beim Verkaufe der Bretter die hier in Frage stehenden drei Stück mit zum Gegenstande der Veräußerung gemacht hatte. Der erste Richter hat hiernach jedenfalls den §. 242 St.G.B.'s auf einen nicht zutreffend festgestellten Thatbestand angewendet.